

westafrikanischen Staaten bereitstellt. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Situation unterrichtet zu halten.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung dafür, dass die Truppe der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unter senegalesischem Kommando bis zum 31. Dezember 2002 nach Côte d'Ivoire disloziert wird, wie in dem Schlusskommuniqué des Gipfeltreffens von Dakar gefordert. Er spricht allen Ländern der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die beschlossen haben, Soldaten für diese Truppe zu stellen, seine Anerkennung aus und fordert die internationale Gemeinschaft auf, der Truppe Hilfe zu gewähren.

Der Rat würdigt außerdem Frankreich für die Anstrengungen, die es auf Ersuchen der Regierung Côte d'Ivoires unternommen hat, um vorläufig und bis zur Dislozierung der Truppe der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten weitere Kampfhandlungen zu verhindern. Er dankt Frankreich außerdem für seine Bemühungen, zu einer politischen Lösung der Krise beizutragen, möglicherweise auch durch die Ausrichtung von Treffen zur Situation in Côte d'Ivoire. Er erkennt außerdem die Anstrengungen an, die die Afrikanische Union unternimmt, um eine Lösung der Krise in Côte d'Ivoire herbeizuführen.

Der Rat verleiht seiner tiefsten Sorge über die Berichte Ausdruck, wonach es in Côte d'Ivoire zu Massentötungen und zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gekommen ist. Er fordert alle Parteien auf, die volle Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Zivilbevölkerung, ungeachtet ihrer Herkunft, sowie alle für Verletzungen dieser Rechte Verantwortlichen vor Gericht zu stellen. Der Rat begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, genaue Informationen über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire zusammenzutragen, namentlich durch die Entsendung einer Ermittlungsmission in das Land.

Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die humanitären Folgen der Krise in Côte d'Ivoire. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Hilfebedürftigen in allen Ländern der Subregion, die von der Krise in Côte d'Ivoire betroffen sind, dringend humanitäre Hilfe zu leisten. Darüber hinaus fordert er alle Parteien auf, ungehinderten Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewähren."

Auf seiner 4700. Sitzung am 4. Februar 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Januar 2003 (S/2003/99)".

**Resolution 1464 (2003)
vom 4. Februar 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf den vom Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 29. September 2002 in Accra gefassten Beschluss, in Côte d'Ivoire eine Friedenssicherungstruppe zu dislozieren,

unter Hinweis auf seine volle Unterstützung für die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternommenen Anstrengungen, eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, sowie in Anerkennung der von der Afrikanischen Union unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Regelung,

unter Begrüßung des auf Einladung Frankreichs vom 15. bis 23. Januar 2003 in Linas-Marcoussis abgehaltenen Runden Tisches der ivoirischen politischen Kräfte sowie der am 25. und 26. Januar 2003 in Paris abgehaltenen Konferenz der Staatsschefs über Côte d'Ivoire,

sowie unter Begrüßung der Erklärung, die am 31. Januar 2003 im Anschluss an das sechszwanzigste ordentliche Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Dakar herausgegeben wurde²⁸², sowie des Kommuniqués, das am 3. Februar 2003 im Anschluss an die siebente ordentliche Tagung des Zentralorgans des Mechanismus der Afrikanischen Union für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, abgehalten in Addis Abeba auf Ebene der Staats- und Regierungschefs, herausgegeben wurde²⁸³,

in Anbetracht der bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires sowie feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire eine Bedrohung des Weltfriedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

1. *unterstützt* das am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichnete Abkommen ("Abkommen von Linas-Marcoussis")²⁸⁴, das von der Konferenz der Staatsschefs über Côte d'Ivoire gebilligt wurde, und fordert alle ivoirischen politischen Kräfte auf, es unverzüglich vollinhaltlich umzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von den in dem Abkommen von Linas-Marcoussis enthaltenen Bestimmungen betreffend die Bildung einer Regierung der nationalen Aussöhnung und fordert alle ivoirischen politischen Kräfte auf, mit dem Präsidenten und dem Premierminister gemeinsam auf die Bildung einer ausgewogenen und stabilen Regierung hinzuarbeiten;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in dem Abkommen von Linas-Marcoussis enthaltenen Bestimmungen über die Einsetzung eines Überwachungsausschusses, fordert alle Mitglieder dieses Ausschusses auf, die Einhaltung der Bedingungen des Abkommens genau zu überwachen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuss voll zusammenzuarbeiten;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seine entscheidende Rolle beim reibungslosen Verlauf dieser Zusammenkünfte und fordert ihn auf, weiter zur endgültigen Beilegung der ivoirischen Krise beizutragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Vereinten Nationen die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis im Einklang mit dem Ersuchen des Runden Tisches der ivoirischen politischen Kräfte und der Konferenz der Staatsschefs über Côte d'Ivoire voll unterstützen können, und bekundet seine Bereitschaft, auf der Grundlage dieser Empfehlungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

6. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen in Abidjan stationierten Sonderbeauftragten für Côte d'Ivoire zu ernennen, und ersucht ihn, dies so bald wie möglich zu tun;

²⁸² S/2003/141, Anlage.

²⁸³ S/2003/142, Anlage.

²⁸⁴ S/2003/99, Anlage I.

7. *verurteilt* die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die sich seit dem 19. September 2002 in Côte d'Ivoire ereignet haben, betont, dass die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, namentlich die Regierung, nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern, insbesondere sofern sie gegen Zivilpersonen, gleichviel welcher Herkunft, gerichtet sind;

8. *begrüßt* die Dislozierung der Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der französischen Truppen, die zur friedlichen Beilegung der Krise und insbesondere zur Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis beitragen sollen;

9. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und im Einklang mit dem Vorschlag in Ziffer 14 der Schlussfolgerungen der Konferenz der Staatsoberhäupter über Côte d'Ivoire²⁸⁵, ermächtigt die Mitgliedstaaten, die sich gemäß Kapitel VIII der Charta an den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beteiligen, zusammen mit den sie unterstützenden französischen Truppen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu garantieren sowie, unbeschadet der Verantwortlichkeiten der Regierung der nationalen Aussöhnung, innerhalb ihres Einsatzgebiets und unter Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel den Schutz der Zivilpersonen, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, zu gewährleisten, und zwar für einen Zeitraum von sechs Monaten, nach dessen Ablauf der Rat die Situation auf der Grundlage der in Ziffer 10 genannten Berichte bewerten und entscheiden wird, ob diese Ermächtigung zu verlängern ist;

10. *ersucht* die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, über die Führung ihrer Truppe, und Frankreich, dem Rat über den Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über alle Aspekte der Durchführung ihres jeweiligen Mandats Bericht zu erstatten;

11. *fordert* alle Nachbarstaaten Côte d'Ivoires *auf*, den Friedensprozess zu unterstützen, indem sie alle Handlungen verhindern, die die Sicherheit und territoriale Unversehrtheit Côte d'Ivoires untergraben könnten, insbesondere die Bewegung von bewaffneten Gruppen und Söldnern über ihre Grenzen hinweg sowie den illegalen Handel mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichten Waffen, sowie ihre unerlaubte Verbreitung in der Region;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4700. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 12. Februar 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Februar 2003 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Albert Tevoedjre zu Ihrem Sonderbeauftragten für Côte d'Ivoire zu ernennen²⁸⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4746. Sitzung am 29. April 2003 beschloss der Rat, den Außenminister Ghanas, den Staatsminister und Außenminister Côte d'Ivoires, den Staatsminister für aus-

²⁸⁵ Ebd., Anlage II.

²⁸⁶ S/2003/169.

²⁸⁷ S/2003/168.